

## Mietbedingungen

§1 Das Mietgut wird nur für den vereinbarten Zweck und die vereinbarte Zeit zur Verfügung gestellt. Der Vermieter ist berechtigt, eine zusätzliche Miete in Rechnung zu stellen, wenn das Mietgut nicht spätestens 2 Tage nach der vereinbarten Mietdauer wieder zur Verfügung steht. Für die im Prospekt angegebene Maße, Formen und Farben behält sich der Vermieter zweckdienliche Abweichungen vor.

Vorbestelltes und reserviertes Mietgut, das nicht abgenommen wird, muss dem Besteller voll in Rechnung gestellt werden. Ist eine anderweitige Vermietung noch möglich, so trägt der Auftraggeber die entstandenen Kosten für den An- und Abtransport sowie den möglichen Mietausfall. Der Mieter hat sich bei Übernahme von der Vollständigkeit und dem ordnungsgemäßen Zustand der Mietteile zu überzeugen. Beanstandungen können nur innerhalb 24 Stunden nach Übernahme angemeldet werden. Der Vermieter behält sich im Falle berechtigter Beanstandungen oder höherer Gewalt vor, dem Mieter anstelle der bestellten Mietstücke gleichwertige oder bessere Ersatzstücke zu liefern. Ansprüche können aus derartigen Ersatzlieferungen nicht geltend gemacht werden. Der Mieter hat das Mietgut sorgfältig zu behandeln. Das Mietgut ist nach Beendigung der Veranstaltung abholbereit zur Verfügung zu stellen.

§ 2 Transporte sind nicht in der Miete enthalten und werden nach Angebot oder Aufwand abgerechnet. Das Mietgut reist auch bei frachtfreier Vereinbarung auf Gefahr des Mieters.

§ 3 In den Mietpreisen nicht enthalten sind die Kosten für das Verlegen, Vernähen oder Verkleben von Bodenbelag und Abdeckfolie. Diese Leistungen müssen gesondert bestellt und berechnet werden. Wenn nicht ausdrücklich widersprochen wird, setzt der Vermieter voraus, dass der Mieter dem unvermeidlichen Verschnitt zustimmt, welcher zum Kaufpreis berechnet wird, der beim Verlegen durch Säulen, Standaufbauten, Maschinen usw. entstehen kann. Starke Verschmutzungen des Bodenbelages, insbesondere durch Öl- und Wasserflecken gehen zu Lasten des Mieters, wenn der Bodenbelag für eine weitere Vermietung ausfällt. In diesem Fall geht der Bodenbelag unter Berechnung des Wiederbeschaffungspreises in das Eigentum des Mieters über. Die Mietweise zur Verfügung gestellten Wandelemente dürfen nicht durch Schrauben, Bekleben, Nageln oder Anstrich beschädigt werden. Auf Anfragen stehen professionelle Hilfsmittel z. B. zur Aufhängung von Grafiktafeln oder Großfotos etc. zur Verfügung. Falls die Messestandbauteile oder sonstige Mietteile durch die Handhabung des Kunden oder seines Beauftragten in irgendeiner Form z. B. durch Kleben, Nageln, Schrauben geschädigt oder im Wert gemindert werden, so müssen die Instandsetzungsarbeiten oder Wiederbeschaffungspreise dem Besteller in Rechnung gesetzt werden.

§ 4 Die Haftung des Mieters beginnt mit der Anlieferung des Mietgutes und endet mit dem Abtransport. Für in Verlust geratenes oder beschädigtes Mietgut hat der Mieter neben dem vereinbarten Mietpreis, die Kosten für die Wiederbeschaffung zu ersetzen. Storniert der Mieter einen bereits erteilten Auftrag, werden alle bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten und Aufwände dem Mieter in Rechnung gestellt.

§ 5 Nicht mehr verwendbares Mietgut oder zum Kaufpreis gefertigte Bauteile, Schilder, etc. , welche dem Mieter in Rechnung gestellt worden sind, werden maximal 4 Wochen eingelagert. Erfolgt in dieser Zeit keine schriftliche Vereinbarung über die Abholung oder gebührenpflichtige Einlagerung, können diese Teile ohne weiteren Vermerk vernichtet werden. Für uns überlassene Daten als e-mail oder CD-ROM, Diskette etc. übernehmen wir keine Haftung. Eine Rückgabe erfolgt nur auf ausdrücklichem Wunsch innerhalb 4 Wochen nach Messeschluss.

§ 6 Die im Prospekt und Angebot angegebenen Preise sind Nettopreise. Die am Tag der Lieferung gültige Mehrwertsteuer wird hinzugerechnet. Die Mietpreise sind ohne jeden Abzug zahlbar. Der Mietpreis wird bei Rechnungslegung fällig oder ist zahlbar 50 % bei Bestellung und 50 % bei Standübernahme. Auslandsschecks werden mit einem Inkasso-Aufschlag von z. Zt. € 25,00 angenommen. Zahlungsverzug tritt 10 Tage nach Veranstaltungsschluss ein. Bei einem Zahlungsverzug von 4 Wochen können Verzugszinsen geltend gemacht werden.

§ 7 Bei Vermietung von Gegenständen durch uns oder durch Dritte ist unbedingt zu beachten, dass die angemieteten Gegenstände nicht versichert sind. Die Haftpflicht des Mieters beginnt mit der Anlieferung an den Stand und endet mit der Rückholung durch den Vermieter. Auch wenn der Mieter den Stand bereits seit mehr als 24 Stunden verlassen hat. Für Schäden und Verluste haftet der Mieter. Es empfiehlt sich daher dringend, eine Versicherung einschließlich der Auf- und Abbauzeiten abzuschließen. Für in Möbeln oder Ständen zurückgelassene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 8 Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen, wenn

- a) das Mietgut nicht vollständig gemäß dem Auftrag geliefert wurde,
- b) das Mietgut beschädigt wurde,
- c) das Mietgut gestohlen wurde.

§ 9 Der Mieter ist zu einem Rücktritt berechtigt, wenn der Vermieter aufgrund einer berechtigten Reklamation keinen gleichwertigen Ersatz oder Besserung bieten kann.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand sind für beide Vertragsparteien Essen bzw. das Landgericht Essen. Diese Vereinbarung gilt in jedem Falle für Kaufleute und gemäß § 38 II ZPO dann, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Es gilt ausnahmslos deutsches Recht. Sollten Teile dieses Vertrages ungültig sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Rechte des Bestellers aus dem Vertrag sind nicht übertragbar.

Diese Mietbedingungen behalten Ihre Gültigkeit auch bei Folgeaufträgen.